



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau-  
und Wohnungswesen

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Wolfgang Hahn  
Leiter der Abteilung Straßenbau, Straßenverkehr

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn  
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-5120  
FAX 0228 300-1477  
E-MAIL al-s@bmvbw.bund.de  
INTERNET www.bmvbw.de

nachrichtlich:  
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2004**  
**Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Verdingungswesen;**  
**Vergabe und Vertragsunterlagen**  
**16.4: -; Abwicklung von Verträgen**

**(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)**

BETREFF **Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau;**  
**- Wertung von Spekulationsangeboten**

BEZUG Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 15/2003 vom 13.03.2003  
- S 12/70.10.00-01/10 Va 03 -  
AZ S 12/70.10.00-01/57 Va 04  
DATUM Bonn, 25.11.2004



## I.

Der BGH hat mit Beschluss vom 18.05.2004 - X ZB 7/04 - seine stringente Rechtsprechung zu § 25 Nr. 1 Abs. 1 b) VOB/A i. V. m. § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/A konsequent weitergeführt und im Ergebnis den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 26.11.2003 - Verg 53/03 - bestätigt.

Danach darf ein Angebot nur in der Wertung verbleiben, wenn jeder in der Leistungsbeschreibung vorgesehene Preis so wie gefordert, vollständig und mit dem Betrag angegeben ist, der für die entsprechende Leistung beansprucht wird. Nur so kann nach Ansicht des BGH ein transparentes, gemäß § 97 Abs. 2 GWB auf Gleichbehandlung aller Bieter beruhendes Vergabeverfahren erreicht werden.

Angebote, bei denen Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegen, sind daher grundsätzlich von der Wertung auszuschließen, weil der Bieter bei einem solchen Angebot nicht die von ihm geforderten Angaben zu den Preisen der ausgeschriebenen Leistung angibt; dies widerspricht § 25 Nr. 1 Abs. 1 b) VOB/A i. V. m. § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/A.

## II.

(1) Für den Bereich der Bundesfernstraßen bitte ich nach dem jetzigen Unterabschnitt „Festlegungen aufgrund der formalen und rechnerischen Prüfung“ Nr. (17) bis (20) im Abschnitt 2.4 „Prüfung und Wertung der Angebote“ des „Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen (HVA B-StB)“ ab sofort folgende Prüfung und Wertung zusätzlich durchzuführen:



(2) Bei den für den Zuschlag in Frage kommenden Angeboten sind mit Hilfe des Preisspiegels und anhand von Erfahrungswerten die OZ (Positionen) mit überhöhten bzw. unteretzten Einheitspreisen festzustellen und im Vergabevermerk festzuhalten.

(3) Werden überhöhte bzw. unteretzte Einheitspreise festgestellt, hat die Vergabestelle nach § 24 VOB/A aufzuklären, ob diese Einheitspreise die für die jeweiligen Leistungen geforderten tatsächlichen Preise vollständig und zutreffend enthalten oder ob Kostenanteile in andere OZ (Positionen) verlagert wurden. Hierzu hat die Vergabestelle von den betroffenen Bietern schriftlich eine schriftliche Aufklärung über die Kostenanteile der Einheitspreise und die Offenlegung der Preisermittlungsgrundlagen (Kalkulation) mit Terminsetzung zu verlangen. Soll eine mündliche Aufklärung durchgeführt werden, ist in der schriftlichen Einladung mit Terminsetzung der Hinweis aufzunehmen, die vollständigen Preisermittlungsunterlagen (Kalkulation), die vollumfänglich eingesehen werden soll, zum angegebenen Termin mitzubringen.

(4) Nur in Ausnahmefällen, wenn zweifelsfrei ohne weitere Aufklärung angenommen werden kann, dass bei überhöhten bzw. unteretzten Einheitspreisen die für die jeweiligen Leistungen geforderten tatsächlichen Preise weder vollständig noch zutreffend sind oder Verschiebungen von Kostenanteilen vorliegen, darf eine Aufklärung unterbleiben. Dies ist im Vergabevermerk eingehend zu begründen.

In diesem Fall ist das Angebot des Bieters als unvollständig nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 b) VOB/A i. V. m. § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/A von der weiteren Prüfung und Wertung auszuschließen.

(5) Hat ein Bieter mit dem Angebot Erklärungen zu den auffälligen OZ abgegeben, sind die Erklärungen nach den Regelungen in Nr. (6) und Nr. (7) zu prüfen und zu werten.

(6) Der Bieter hat die Preisermittlung für die benannten OZ (Positionen) objektiv aufzuklären und über die Kalkulation nachweisbar und im Detail offen zu legen, dass seine Einheitspreise die für die jeweiligen Leistungen geforderten tatsächlichen Preise vollständig und zutreffend



enthalten. Bleiben Zweifel an der Aufklärung des Bieters, gehen diese zu seinen Lasten. Pauschale Behauptungen, wie z. B.:

- Einheitspreis ist sachgerecht kalkuliert,
- Einheitspreis wird bestätigt und ist auskömmlich,
- Wir stehen zum angebotenen Preis,
- Kalkulationsirrtum/Rechenfehler/Übertragungsfehler, Einheitspreis wird bestätigt,
- Angebot des Nachunternehmers,
- Positionsbezogener Preisnachlass,
- Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen,

oder bloße Erwartungen, wie z. B.:

- Annahme eines trockenen Sommers,

genügen nicht, um damit für die betroffenen OZ (Positionen) die für die Leistung geforderten tatsächlichen Preise als vollständig und zutreffend nachzuweisen bzw. eine Mischkalkulation mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Gegebenenfalls sind vom Bieter ergänzende Nachweise zu verlangen.

Die Erklärungen des Bieters sowie die Feststellungen aus den Preisermittlungsunterlagen (Kalkulation) sind im Vergabevermerk festzuhalten und von der Vergabestelle zu bewerten.

(7) Ergeben die Erklärungen des Bieters und die Kalkulation eindeutig und nachvollziehbar, dass die angebotenen Einheitspreise alle Kostenanteile vollständig wiedergeben (d. h. Mischkalkulation kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden), ist das betreffende Angebot weiter zu prüfen und zu werten.

Kann der Bieter nicht eindeutig nachweisen, dass die Angabe seiner Einheitspreise vollständig und zutreffend ist, ist sein Angebot als unvollständig nach § 25 Nr. 1 Abs. b) VOB/A i. V. m. § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/A von der Wertung auszuschließen.



SEITE 5 VON 5

(8) Angebote, die weiter in der Wertung verbleiben, sind im Hinblick auf das finanzielle Risiko bei der späteren Vertragsabwicklung für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots zusätzlich nach Nr. (46) ff im Abschnitt 2.4 des HVA B-StB zu prüfen und zu werten.

Bereits nach den o. a. Nrn. (2) bis (7) durchgeführte Prüfschritte brauchen dabei nicht wiederholt zu werden.

(9) Bis zur Bekanntgabe der nächsten Fortschreibung des HVA B-StB bitte ich in der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ unter Ziffer 10 folgende Textbausteine aufzunehmen:

- 1. Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 25 Nr. 1 Abs. 1 b) VOB/A.*
- 2. Nr. 3.1, Teil B, der anliegenden Bewerbungsbedingungen (Hauptangebote mit negativen Preisen werden von der Wertung ausgeschlossen) gilt nicht.“*

### III.

(1) Von Ihrem Einführungserslass bitte ich mir eine Durchschrift zu übersenden.

(2) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die Änderungen auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

Im Auftrag

Wolfgang Hahn

Anlage: 1 BGH-Beschluss vom 18.05.2004 - X ZB 7/04